



Zuschussrichtlinien

(Bemerkungen zur Internet-Version sind hervorgehoben)

1. Allgemeine Grundsätze

Der Stadtjugendring Bayreuth gewährt aus den ihm von der Stadt Bayreuth zur Verfügung gestellten Haushaltsmitteln und aus sonstigen Einnahmen Zuschüsse zur Förderung der Jugendarbeit an die ihm angehörenden Jugendgruppen und Jugendgemeinschaften.

Die Höhe der Zuschüsse hängt von der Höhe der verfügbaren Mittel, von der Gesamtzahl und Förderungswürdigkeit der einzelnen Zuschussanträge ab und wird von Jahr zu Jahr durch die Vorstandschaft neu festgelegt.

Ein Rechtsanspruch auf Zuschuss besteht nicht.

Ziel der Bezuschussung ist es die Jugendarbeit in der Stadt Bayreuth zu fördern und kinder- und jugendgemäße Freizeitmöglichkeiten zu unterstützen.

2. Förderungswürdige Maßnahmen

Zuschüsse werden vor allem in folgenden Fällen gewährt:

- Fahrt und Lager
- Anschaffungen für die Gruppenarbeit
- Außerordentliche Maßnahmen

Maßnahmen und Anschaffungen bzw. Teile einer Maßnahme oder Anschaffung, die bereits aus anderen öffentlichen Mitteln gefördert werden, können vom Stadtjugendring nicht noch einmal bezuschusst werden.

Ausgenommen hiervon ist die Defizitbezuschussung bei außerordentlichen Maßnahmen.

2.1 Fahrt- und Lager

Es werden generell nur Maßnahmen von Gruppen, nicht von Einzelpersonen, bezuschusst.

Für Fahrt und Lager werden pro Tag und TeilnehmerIn aus der Stadt Bayreuth ein jährlich wechselnder Personentagesatz als Zuschuss gewährt.

Pro angefangene 8 Teilnehmer wird ein/e GruppenleiterIn bezuschusst, auch wenn er/sie ansonsten nicht zuschussfähig wäre.

Voraussetzung für eine Bezuschussung ist, dass:

- neben den Verbandsinteressen auch gemeinschaftsfördernde Bestrebungen und die allgemeinen Ziele der erzieherischen Jugendarbeit angemessen berücksichtigt werden.
- die TeilnehmerInnenzahl mindestens 5 beträgt.
- ein/e verantwortliche/r LeiterIn vorhanden ist.
- die Maßnahme mindestens 3 Tage, d.h. 2 Übernachtungen umfasst.

- die TeilnehmerInnen mindestens 3 Jahre und nicht älter als 27 sind.

Nicht bezuschusst werden:

- Jugendbildungsmaßnahmen
- Mitarbeiterbildungsmaßnahmen
- internationale Jugendbegegnungen

2.2 Anschaffungen für die Gruppenarbeit

Für Anschaffungen für die Gruppenarbeit werden maximal 20% der nachgewiesenen Gesamtkosten als Zuschuss gewährt, maximal jedoch 750 € pro Jahr und Jugendgruppe.

Hier werden z. Z. folgende Anschaffungen bezuschusst:

- audiovisuelle Mittel
- Gruppenzelte und Lagerbedarf
- Großspielgeräte
- Starthilfe bei der Neueinrichtung von Jugendheimen und Jugendräumen

Nicht bezuschusst werden:

- Verbrauchsgüter
- Einzelanschaffungen, deren Wert unter 50 € liegt.

2.3 Außerordentliche Maßnahmen

Für Maßnahmen von außerordentlicher Bedeutung für die Jugendarbeit in der Stadt Bayreuth kann eine Bezuschussung bis zu 20% des Defizits erfolgen. Höchstens aber können 500 € pro außerordentlicher Maßnahme bezuschusst werden.

Förderfähige Maßnahmen, müssen mindestens eines der folgenden drei Kriterien erfüllen:

- Pilotcharakter, d.h. erste Maßnahme einer Reihe von Maßnahmen, die so noch nie da gewesen waren.
- Einmaligkeit, d.h. die Maßnahme ist noch nie so da gewesen und soll neue Möglichkeiten in der Jugendarbeit erproben.
- Besonderheit, d.h. die Maßnahme geht weit über das Maß der sonst in Bayreuth normalen Jugendarbeit hinaus

Weiterhin muss eine im Stadtjugendring vertretene Mitgliedsorganisation Träger der Maßnahme sein, die dann als Zuschussnehmer auftritt.

Hilfestellung im Vorfeld der Maßnahme bei der Zuordnung der außerordentlichen Maßnahme erteilt die Geschäftsstelle.

Nicht bezuschusst werden:

- Defizitäre Veranstaltungen der Mitgliedsverbände aus dem regelmäßigen Jahresprogramm

- Kosten innerhalb des Mitgliedsverbandes im Rahmen der Gesamtkosten, insbesondere Personalkosten von Festangestellten
- Honorare an Verbandsmitglieder und pauschalisierte Aufwandsentschädigungen an Mitwirkende

3. Zuschussverfahren

Die Zuschussantragsformulare und die benötigten Formblätter können in der Geschäftsstelle des Stadtjugendringes abgeholt werden.

Die entsprechenden Dateien können auf Diskette in der Geschäftsstelle des Stadtjugendringes abgeholt bzw. über unsere Homepage (www.stadtjugendring-bayreuth.de) heruntergeladen werden.

Alle Zuschussanträge müssen an die Geschäftsstelle des Stadtjugendringes gerichtet werden und bei dieser eingereicht oder an diese übersandt werden. Entscheidend für die Fristenwahrung ist der Eingang der Originalanträge beim Stadtjugendring.

Die Geschäftsstelle sendet nach Eingang binnen 14 Tagen für jeden Einzelantrag eine Eingangsbestätigung an den Antragssteller. Sollte diese Eingangsbestätigung nicht in dieser Frist beim Antragssteller eingehen, ist dieser verpflichtet dies binnen 14 Tage anzuzeigen, um es zu ermöglichen, den Vorgang zeitnah abzuschließen. Erhält der Antragssteller keine Eingangsbestätigung und weist darauf nicht in der 14 Tage Frist hin, so gilt der Antrag als nicht fristgerecht eingegangen.

Nicht fristgerecht eingegangene Anträge werden bei der Zuschussvergabe nicht berücksichtigt.

Auf formlosen schriftlichen Antrag können die Jugendgruppen bis zu 40% des Vorjahreszuschusses als Vorschuss erhalten.

3.1 Antrag

3.1.1 Zuschussbeantragung für Fahrt und Lager

Zuschussanträge für Fahrt und Lager müssen vollständig binnen 6 Wochen nach Ende der Maßnahme abgegeben sein. Anträge, die nach dem 31.10. eingehen, werden erst im folgenden Jahr bezuschusst.

Der Antrag muss folgendes enthalten:

- vollständig ausgefülltes Antragsformblatt "Fahrt und Lager" (Anlage 1 - grün)
Anlage 1 (Formblatt Fahrt und Lager) in Datei „Fahrt.*“ – Ein Ausdruck auf weißem Papier ist formgerecht.
- Original des Formblattes "TeilnehmerInnenliste" mit Name, Anschrift, Geburtsdatum und Unterschrift aller TeilnehmerInnen und zu bezuschussender GruppenleiterInnen (Anlage 2 - weiß)
Anlage 2 (Formblatt TeilnehmerInnenliste) in Datei „Liste.*“ – Ein Ausdruck auf weißem Papier ist formgerecht.
- einen Abriss des Programmablaufs (Muster in Anlage 4)
Anlage 4 in Datei „Verlauf.*“ – Ein Ausdruck auf weißem Papier ist formgerecht.

3.1.2 Zuschussbeantragung für Anschaffungen für die Jugendarbeit

Zuschussanträge für Anschaffungen für die Gruppenarbeit müssen vollständig bis zum 31.10. des laufenden Jahres abgegeben sein. Diese Anträge werden bei der Zuschussvergabe noch im laufenden Jahr berücksichtigt.

Zuschussanträge für Anschaffungen für die Gruppenarbeit, für welche die Anschaffung zwischen 01.11. und 31.12. des laufenden Jahres erfolgt, müssen vollständig bis zum 31.10. des folgenden Jahres abgegeben sein. Diese Anträge werden bei der Zuschussvergabe erst im folgenden Jahr berücksichtigt.

Der Antrag muss folgendes enthalten:

- vollständig ausgefülltes Antragsformblatt "Anschaffungen für die Gruppenarbeit" (Anlage 3 - gelb)
Anlage 3 (Formblatt Anschaffungen) in Datei „Material.*“ – Ein Ausdruck auf weißem Papier ist formgerecht.
- Aufstellung über die Gesamtkosten mit den entsprechenden Rechnungskopien

3.1.3 Zuschussbeantragung für außerordentliche Maßnahmen

Zuschussanträge für außerordentliche Maßnahmen erfolgen formlos nach Abschluss und vollständiger Abrechnung der Maßnahme. Zwischen Ende der Maßnahme und Antragsstellung dürfen nicht mehr als ein Jahr liegen.

Zuschussanträge für außerordentliche Maßnahmen werden an der der Antragsstellung folgenden Zuschusssitzung behandelt.

Der Antrag muss folgendes enthalten:

- vollständig Aufstellung aller Einnahmen und Ausgaben. Rechnungsbelege können angefordert werden.
- Erklärung, dass die Aufstellung vollständig ist und keine weiteren Zuschüsse beantragt wurden, über welche noch nicht entschieden wurde.
- Klarlegung unter welchem der Kriterien der Antrag gestellt wird und warum er diese erfüllt.
- Berechnung des Defizits ohne Berücksichtigung mitgliedsverbandsinterner Kosten.

3.2 Zuschussgewährung

Nach Prüfung durch die Vorstandschaft werden die Zuschüsse abzüglich eines evtl. Vorschusses gesammelt am Ende des Jahres auf das angegebene Konto der Jugendgruppe überwiesen.

Zuviel bezahlter Vorschuss wird zurückgefordert.

Die Bewilligung kann widerrufen und die Zuschussmittel zurückgefordert werden, wenn der Zuwendungsempfänger die Zuwendung zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben, erlangt hat. Es sei denn, dass er den Grund dazu nicht zu vertreten hat.

4. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten nach Annahme durch die Vollversammlung und Bekanntmachung in einem Rundschreiben zum 01.12.2003 in Kraft.